Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10728 – CACF / STELLANTIS / FCA BANK / F2ML)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 442/05)

1. Am 15. November 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Crédit Agricole Consumer Finance („CACF", Frankreich),

— Stellantis N.V. („Stellantis", Niederlande),

— FCA Bank S.p.A. („FCA Bank", Italien),

— Free2MoveLease („F2ML", Niederlande).

CACF beabsichtigt, im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über das derzeit von CACF und Stellantis gemeinsam kontrollierte Unternehmen FCAB zu übernehmen (im Folgenden „FCAB-Zusammenschluss"), und CACF und Stellantis beabsichtigen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über LeaseCo zu übernehmen (im Folgenden „LeaseCo-Zusammenschluss"), das aus einem Zusammenschluss der beiden Anbieter von Operating-Leasingdiensten für Unternehmen Leasys (bereits von CACF und Stellantis gemeinsam kontrolliert) und F2ML (zuvor ausschließlich von Stellantis kontrolliert) hervorgegangen ist (beide Rechtsgeschäfte im Folgenden zusammen „Zusammenschluss").

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CACF erbringt in Frankreich und mehreren anderen europäischen Ländern sowie in China und Marokko Finanzdienstleistungen für Verbraucher.

— Stellantis ist weltweit in Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Kraftfahrzeugen der folgenden fünfzehn Marken tätig: Peugeot, Citroën, DS Automobiles, Opel, Vauxhall, Abarth, Alfa Romeo, Chrysler, Dodge, Fiat, Fiat Professional, Jeep, Lancia, Maserati und Ram.

— FCAB ist in 16 EWR-Staaten, in Marokko, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich in der Automobilfinanzierung tätig.

— F2ML erbringt in mehreren EWR-Staaten Operating-Leasingdienstleistungen für Unternehmen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10728 – CACF / STELLANTIS / FCA BANK / F2ML

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË